

6/2015



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2015/002 - 52

21.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 2*. Ertragsteuerliche Behandlung der Grunderwerbsteuer beim Wechsel im
Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, s.a. Fach-Info 6/2012 Nr. 12
6*. Abzug von Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG2

Umsatzsteuer

- 8*. Unternehmereigenschaft bei Beteiligung an einem Solarpark.....3

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

2*. Ertragsteuerliche Behandlung der Grunderwerbsteuer beim Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, s.a. Fach-Info 6/2012 Nr. 1

Mit Beitrag Nr. 1 im Fach-Info 6/2012 wurde darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsansicht zur ertragsteuerlichen Behandlung der durch eine Anteilsvereinigung ausgelösten Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 GrEStG) aufgrund des BFH-Urteils vom 20.04.2011 (BStBl II S. 761) aufgegeben hat und die Grunderwerbsteuer nunmehr eine sofort abziehbare Betriebsausgabe darstellt. Dagegen sollte die durch einen Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft ausgelöste Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 2a GrEStG) weiterhin nicht als sofort abziehbare Betriebsausgabe behandelt, sondern als Anschaffungsnebenkosten der Grundstücksanteile aktiviert werden.

Mit Urteil vom 02.09.2014 – IX R 50/13 hat der BFH auch für den Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft entschieden, dass die durch diesen Vorgang ausgelöste Grunderwerbsteuer keine Anschaffungskosten darstellt. Das Urteil, das zu einem Fall im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ergangen ist, wurde bereits im BStBl II 2015 S. 260 veröffentlicht und ist damit allgemein anzuwenden.

Die gegen das Urteil des FG Münster vom 14.02.2013 – 2 K 2838/10 G,F eingelegte Revision unter dem Az. IV R 10/13, die einen Fall des Gesellschafterwechsels im Bereich der Gewinneinkünfte betraf, wurde zwischenzeitlich für erledigt erklärt.

Damit ist die Grunderwerbsteuer sowohl in Fällen der Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3 GrEStG) als auch in Fällen des Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a GrEStG) als sofort abziehbare Betriebsausgabe/Werbungskosten zu behandeln.

Az.: S 2171 - 2014/001 - 52
521/2

6*. Abzug von Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG

Mit Beschluss vom 10.03.2015, Az. **VI R 60/11** hat der BFH entschieden, dass Adoptionskosten nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind.

Im Urteilsfall lehnten Eltern, die an einer primären Sterilität litten, eine künstliche Befruchtung aus ethischen und gesundheitlichen Gründen ab. Der BFH stellt klar, dass eine Adoption keine nach § 33 EStG abziehbare medizinische Leistung darstelle, noch mit einer solchen gleichgestellt werden könne. Denn das Adoptivkind würde „zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt, das zur Linderung einer Krankheit der Adoptiveltern diene“. Dieses widerspreche den Grundvoraussetzungen einer Adoption, die gemäß § 1741 Absatz 1 BGB dem Kindeswohl dienen müsse, und sei mit der in Artikel 1 GG verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht vereinbar. Auch mangle es an der in § 33 EStG geforderten Zwangsläufigkeit der Aufwendungen:

Der Entschluss zu einer Adoption beruht stets auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern.

Der Beschluss des BFH wirkt als Urteil. Sofern diesbezüglich Einspruchsverfahren nach § 363 Absatz 2 Satz 2 AO ruhen, kann die Bearbeitung nunmehr aufgenommen werden.

Az.: S 2284 – 2012/004 - 52
522/3

Umsatzsteuer

8*. Unternehmereigenschaft bei Beteiligung an einem Solarpark

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Beteiligter an einem Solarpark Unternehmer i.S.d. § 2 UStG ist und damit zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage und den damit zusammenhängenden Kosten berechtigt ist, war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Erörterungen und Anfragen. Zuletzt hatten die Referatsleiter Umsatzsteuer zu TOP 4 in ihrer Sitzung II/13 hierzu festgestellt, dass eine generelle umsatzsteuerrechtliche Beurteilung aufgrund der vielfältigen Sachverhaltsgestaltungen nicht möglich und deswegen maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nunmehr mit Urteil vom 09.10.2014 (6 K 1704/12 – über JURIS abrufbar) in einem Einzelfall über die Unternehmereigenschaft eines Klägers entschieden, der einzelne Parzellen eines Solarparks erworben hatte. Gleichzeitig trat der Kläger als Kommanditist einer GmbH & Co. KG bei. Die Gesellschaft wurde für die Dauer des Betriebs der Solaranlage gegründet. Zweck der Gesellschaft ist unter anderem, die Infrastruktur für den Betrieb des Solarparks in betriebsbereitem Zustand zu halten und ein Erlöspooling zwischen den Kommanditisten zu gewährleisten. Der bestehende Einspeisevertrag lautet auf die GmbH & Co. KG. Der Kläger verfügte über keinen eigenen Zähler. Der tatsächlich vom Kläger an die Gesellschaft gelieferte Strom war infolgedessen nicht messbar.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil die Auffassung des Finanzamts bestätigt, wonach der Kläger keine unternehmerische Tätigkeit ausübt und damit nicht zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage und den damit zusammenhängenden Kosten berechtigt ist. Der Kläger hat nach Auffassung des Gerichts mit seiner Stromlieferung an die Gesellschaft vielmehr einen Gesellschafterbeitrag erbracht. Zur weitergehenden Begründung verweise ich auf das Urteil.

Die Beschwerde des Klägers wegen Nichtzulassung der Revision hatte keinen Erfolg (BFH-Beschluss vom 11.06.2015 - V B 140/14).

Az.: S 7104 - 2012/005 - 51
511/2